

Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 30.06.2010 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2008 (GVBl. I/08, S. 202), sowie §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) sowie § 1 ff des Kindertagesstättengesetzes - KitaG - vom 10.06.1992 ,(GVBl. I/92, S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2007 (GVBl. I/07, S. 110) die nachfolgende Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil I:	Geltungsbereich/Rechtsanspruch
Teil II:	Grundsätze der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
Teil III:	Erhebung von Kindertagesstätten-Beiträgen
Teil IV:	Kindertagespflege
Teil V:	Regelung der Ferienbetreuung
Teil VI:	Schlussbestimmungen

Teil I

Geltungsbereich / Rechtsanspruch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden können (nachfolgend Kindertagesstätten genannt).

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf Tagesbetreuung wird durch das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Eltern/Personensorgeberechtigten in Hennigsdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

Teil II

Grundsätze der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

§ 3 Aufgaben der Kindertagesstätten

Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf haben insbesondere die Aufgabe:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern.
- den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen.
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung.
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln.
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen.
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern.
- den Kindern die Achtung vor dem Alter mit notwendiger gegenseitiger Hilfe und Akzeptanz zu vermitteln.
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

§ 4 Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte. Sie können Hospitationen in der Kindertagesstätte nach vorheriger Absprache mit der Erzieherin durchführen und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen. Bei der Aufnahme eines Kindes in der Altersgruppe 2 Monate - 6 Jahre sollen die Eltern/Personensorgeberechtigten während der Eingewöhnungsphase anwesend sein.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten im Interesse des Kindes an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die Gruppenerzieherin und bei Bedarf auch die zuständige Kindertagesstätten-Leitung zur Verfügung.
- (4) Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, dieses sofort dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

§ 5 Antragstellung/Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung wird durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Fachdienst Kita und Jugend, bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr gestellt.
- (2) Anträge, die nach dem 31.05. gestellt werden, werden berücksichtigt, wenn die Eltern den Antrag aus sachlichem Grund nicht fristgerecht stellen konnten und freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats.
- (5) Kinder mit einem bedingten Rechtsanspruch erhalten einen Kindertagesstättenplatz zum Zeitpunkt, zu dem Tagesbetreuung erforderlich wird. Der Bedarf ist nachzuweisen. Als Nachweis gelten u.a. die Bescheinigung des Arbeitgebers über Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (6) Jedes Kind, das nicht Grundschulkind ist, muss vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung soll Angaben zu bisher erfolgten Impfungen sowie zu überstandenen Kinderkrankheiten enthalten und darf nicht älter als eine Woche sein.
- (7) Zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt. Der Betreuungsvertrag und die darin getroffenen Vereinbarungen sind gültig ab Beginn der Erstaufnahme bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe, bei nachgewiesenem Bedarf gemäß Absatz 5 bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern er nicht nach den Vorschriften des § 6 gekündigt wurde.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen.
- (4) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigte in eine andere Gemeinde, so kann die

Stadt Hennigsdorf den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 7 Versicherung

Durch Bundesgesetz sind alle Kinder in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätten stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz, ist dessen verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 auf, so sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 verpflichtet, dies der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- (4) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bescheinigt werden.
- (5) Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, in der Kindertagesstätte abgeben.
- (6) Bei Unfällen von Kindern in der Kindertagesstätte ist das Personal verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf die ärztliche Versorgung zu sichern. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Ist es für den Transport des Kindes zum Durchgangsarzt notwendig, einen PKW zu benutzen, so sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Vorhandensein der notwendigen Kindersicherungen und eines dem Alter des Kindes entsprechenden Kindersicherheitssitzes).

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Die Kindertagesstätte ist unabhängig von § 18 Abs. 4 davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Tage nicht besucht.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Kindertagesstättenträger und sein Personal haben

grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.

- (3) Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten der Meinung sein, dass ihr Kind in der Lage ist, den Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause allein zurückzulegen, ist bei Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht vorab eine Bescheinigung der Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Personal der Kindertagesstätten sollen zusammenarbeiten, um Grundschul Kinder zu befähigen, den Weg zwischen Schule und Hort allein zurück zu legen. Der Kita- Ausschuss beschließt über Art und Umfang der Unterstützung und Begleitung durch die jeweilige Kindertagesstätte.

§ 10 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung eines Kindes von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über nachfolgende Betreuungszeiten:

A) Bis zum Erreichen des Grundschulalters:

- verlängerte Betreuung max. 8 h täglich
- erhöhte Betreuung max. 10 h täglich
- Spätbetreuung über 10 Stunden täglich

B) Im Grundschulalter:

- verlängerte Betreuung max. 5,5 h täglich
- erhöhte Betreuung max. 7 h täglich
- Spätbetreuung über 7 h täglich
- Betreuung während der Ferienzeit (Teil V dieser Satzung) entsprechend der Betreuungszeiten im Vorschulalter.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule einen Halbtagsplatz mit max. 4 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätten legen die Kernbetreuungszeit für Halbtagsplätze fest. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von maximal 2,5 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.
- (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes von 2 Monaten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4. Über die wöchentlichen Betreuungszeiten ist die Kindertagesstätte durch die Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils mindestens eine Woche im voraus zu informieren.

- (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Schuljahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 11 Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsleistung wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 5 EUR in Rechnung.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde, werden den Eltern/Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 EUR in Rechnung gestellt.

§ 12 Urlaubszeit und Fortbildung

- (1) Es wird empfohlen, dass Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters einmal in jedem Kalenderjahr mindestens drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Kindertagesstätte haben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten zeigen jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Jahres den Zeitpunkt der Urlaubszeit für das Folgejahr an und bestätigen diese verbindlich bis zum Ende Februar des laufenden Jahres.
- (3) Im Rahmen eines effizienten Einsatzes des notwendigen pädagogischen Personals in Verbindung mit der Einführung der Urlaubszeit können im Benehmen mit dem Kindertagesstätten-Ausschuss auch vorübergehend Betreuungsgruppen in einer Einrichtung zusammengefasst werden.
- (4) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.
- (5) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung möglichst bis zum 31. 01. des Jahres über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

Teil III

Erhebung von Kindertagesstätten- Beiträgen

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Kita-Beiträge und das Essengeld werden als öffentlich-rechtliche Beiträge in Form von Gebühren erhoben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligen sich nach ihrem Einkommen an den Jahresbetriebskosten der Kindertagesstätte entsprechend der Festlegungen im Kindertagesstätten-Gesetz für das Land Brandenburg und auf der Grundlage dieser Kindertagesstättensatzung.
- (3) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres, bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes, ihr Einkommen des Kalendervorjahres zur Festsetzung des Kindertagesstätten-Beitrags (nachfolgend Kita-Beitrag genannt) anzugeben.
- (4) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte durch Vorlage der entsprechenden Einkommensbescheinigungen glaubhaft zu machen.
- (5) Werden die Erklärung zum Einkommen und die eine Staffelung rechtfertigenden Unterlagen zur Einkommenshöhe nicht oder nicht vollständig vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (6) Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Erfolgt eine fristgemäße Anzeige, Bestätigung und Inanspruchnahme einer Urlaubszeit durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters nach § 12 Abs. 1 und 2 entfällt für diese Eltern/Personensorgeberechtigten ein Monatsbeitrag nach Anlage 1 Seite 1 und 2. Das Verfahren der Erstattung regelt die Verwaltung.
- (7) Kita- Beiträge werden unabhängig von der Anwesenheit der Kinder nicht zurückerstattet.
- (8) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kita- Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kita-Beiträge des Trägers. Bei der Bereinigung des Jahresnettoeinkommens nach § 17 werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

§ 14 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

§ 15 Ermittlung der Kita-Beiträge

- (1) Der Kita- Beitrag wird nach dem Alter der betreuten und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Darüber hinaus wird der Kita- Beitrag gestaffelt nach dem bereinigten Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend

der Einkommensgruppen nach Anlage 1 Seite 1 bis 4. Das bereinigte Jahresnettoeinkommen wird nach den Vorschriften des § 16 in Verbindung mit § 17 ermittelt.

- (2) Eltern/Personensorgeberechtigte, deren unbereinigtes Jahresnettoeinkommen die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt, entrichten Kita- Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages.
- (3) Der Höchstbeitrag nach Anlage 1, den die Eltern/Personensorgeberechtigten entrichten, darf die Kosten des Platzes abzüglich der Zuschüsse nicht übersteigen. Die Platzkosten sind mindestens im 2-Jahres-Rhythmus zu kalkulieren.
- (4) Grundsätzlich wird vom Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten vom Vorjahr zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr wesentlich niedriger oder höher ist als das dem Bescheid zugrunde liegende, so muss vom voraussichtlichen Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. Von einer wesentlichen Einkommensschwankung im Sinne dieser Satzung muss ausgegangen werden, wenn das Einkommen um 15 % höher bzw. niedriger liegt.
- (5) Verringert sich das Jahresnettoeinkommen wesentlich, kann die Ermittlung der Kita- Beiträge auf Antrag der/des Eltern/Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die Neuberechnung beantragt wird. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Erhöht sich das Einkommen wesentlich, mindestens jedoch um 2.400 EUR p.a., so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben zu den finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Hennigsdorf. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Für jedes Kind, das in der Kindertagesstätte „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, betreut wird, erhöht sich der Kita- Beitrag aufgrund des vorgehaltenen Badebeckens monatlich um 2,56 EUR. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Jahresnettoeinkommen

- (1) Als Einkommen gilt die Summe des im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kita- Beiträge erzielten Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der/des Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (2) Jahresnettoeinkommen ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können maximal bis zu 4 Wochen nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen der Eltern/Personensorgeberechtigten gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrende Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten. Dazu gehören: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz.

- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er den Eltern/Personensorgeberechtigten zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Kita-Beiträgen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert.
- (6) Nicht aufzuführen ist das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

§ 17 Bereinigung des Jahresnettoeinkommens

- (1) Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das in der Familie der/des Eltern/ Personensorgeberechtigten lebt, jeweils um 300 EUR je Monat reduziert.
- (2) Sind in der Lebensgemeinschaft beide Partner beitragspflichtig, so wird das Jahresnettoeinkommen der Familie um 300 EUR je Monat reduziert.
- (3) Unterhaltsberechtigte Personen, die nicht im Haushalt des/der Eltern/ Personensorgeberechtigten leben, wirken sich in Höhe des Unterhaltstitels einkommensmindernd aus.
- (4) Die Bereinigung des Jahresnettoeinkommens entsprechend § 17 Abs. 1 bis 3 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (5) Ergibt sich aufgrund des Eintritts eines Bereinigungstatbestandes ein neuer Kita-Beitrag, so wird dieser vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung durch die/den Eltern/Personensorgeberechtigten beantragt wird.
- (6) Fallen die Bereinigungstatbestände weg, so haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Hennigsdorf. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

§ 18 Essengeld

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita- Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von 1,61 EUR für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von 1,90 EUR für Grundschulkindern erhoben. Eltern/Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Mittagsmahlzeit in einer Grundschule einnimmt, entrichten den Elternbeitrag direkt an den jeweiligen Essenanbieter. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 25 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR, in 12 Raten erhoben und jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Zweimal jährlich, jeweils spätestens im Monat Februar und August, wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Halbjahres verrechnet. Die

Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw. Nachforderung durch die Stadt regelt.

- (4) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7.30 Uhr persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.
- (5) Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten wird das Essengeld auf 0,50 EUR pro Portion ermäßigt, wenn das unbereinigte Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt.

§ 19 Gastkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung von Gastkindern gewährt werden. Von Gastkindbetreuung wird ausgegangen, wenn Kinder für einen Zeitraum von weniger als einen Monat betreut werden, die keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf haben.
- (2) In diesen Ausnahmefällen wird der Kita-Beitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten. Der Tagessatz beträgt bei Regelbetreuung für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 EUR, für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 10 EUR und für ein Kind im Grundschulalter 8 EUR. Bei kürzeren oder längeren Betreuungszeiten wird der Tagessatz entsprechend dem Vomhundertsatz nach Anlage 1 angepasst.

§ 20 Beitragsfestsetzung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kita- Beitrag gem. § 13 Abs. 6 zu entrichten. Bei einem Wechsel der Einrichtung im laufenden Monat wird keine neue Kostenbeteiligung fällig. Die Gebührenpflicht endet mit Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe, unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 mit Ende der Grundschulzeit oder durch Kündigung gemäß § 6.
- (2) Die Festsetzung der Kita- Beiträge erfolgt mittels Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt jeweils für ein Schuljahr. Wird im Nachhinein festgestellt, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten wesentlich höher ist, als das dem Bescheid zugrunde liegende, wird der Bescheid auch für die Vergangenheit aufgehoben und nach § 15 Abs. 6 ein neuer Kita- Beitrag auf der Grundlage des höheren Jahresnettoeinkommen festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung des Kita-Beitrages für Kinder im Grundschulalter erfolgt nur für die Schulzeit, also für 9 Monate. Die Betreuung während der Ferien regelt sich nach Teil V dieser Satzung. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten für die Ferienzeiten, in denen ihr Kind betreut wird, einen gesonderten Bescheid.

Teil IV

Kindertagespflege

§ 21 Grundsätze

- (1) Ist die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder unter den Voraussetzungen des § 18 Kindertagesstätten-Gesetz ungeeignet, so kann Tagespflege

vermittelt werden. Wünschen die Eltern/ Personensorgeberechtigten Tagespflege, so soll dem entsprochen werden, wenn ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

- (2) Zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Hennigsdorf ist eine schriftliche Vereinbarung entsprechend § 18 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz erforderlich.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben unabhängig vom Alter, nach dem Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Kita- Beitrag gemäß der Beitragstabelle der Anlage 1, Seite 1, zu entrichten. Für Kinder im Grundschulalter werden für die Berechnung des monatlichen Kita-Beitrages 12 Monate zugrunde gelegt.
- (4) Für die Erhebung der Kita- Beiträge finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 22 Leistungen an die Tagespflegepersonen

- (1) Für den Erziehungs- und Sachaufwand erhält die Tagespflegeperson je betreutem Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet ist und das einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf hat, einen monatlichen Betrag, der nach dem Betreuungsumfang gestaffelt ist. Dabei wird der Erziehungsaufwand an die tarifliche Entwicklung der Einstiegsvergütung der Erzieher und der Sachaufwand an die Entwicklung der Betriebs- und Sachkosten in den kommunalen Kindertagesstätten gekoppelt.
- (2) Darüber hinaus erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Alles Weitere wird in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf geregelt.

Teil V

Regelungen der Ferienbetreuung

§ 23 Geltungsbereich

Die Regelungen der Ferienbetreuung gelten für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter während der Ferien in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf beantragen. Für die Betreuung von Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss ein Bedarf nach § 5 Abs. 5 nachgewiesen werden.

§ 24 Betreuungsvertrag

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen der Stadtverwaltung Hennigsdorf und den Eltern/Personensorgeberechtigten für die reguläre Betreuung abgeschlossen wurden, gelten auch während der Ferienzeiten.
- (2) Eltern/Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, müssen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung mit dem Träger der Einrichtungen einen entsprechenden Vertrag schließen. Dieser hat jeweils für ein Kalenderjahr Gültigkeit und bedarf keiner Kündigung.

§ 25 Antragstellung

- (1) Anträge auf Ferienbetreuung sind 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich auf einem Formblatt bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Fachdienst Kita und Jugend, zu stellen. Die Formblätter erhalten die Eltern/Personensorgeberechtigten in der Stadtverwaltung oder in den betreuenden Kindertagesstätten.
- (2) Wird der Antrag nicht 6 Wochen vor Ferienbeginn gestellt und ist insbesondere die personelle Absicherung zur Betreuung weiterer Kinder nicht gegeben, so kann die Stadt Hennigsdorf die Betreuung ablehnen.
- (3) Die Anträge müssen die Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten, den Namen des Kindes und der Kindertagesstätte, den Zeitraum der Betreuung und den notwendigen Betreuungsumfang beinhalten.

§ 26 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kita- Beitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem bereinigten Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid, den die Eltern/Personensorgeberechtigten 4 Wochen vor Ferienbeginn erhalten, festgesetzt.
- (2) Beantragen Eltern/ Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet sind, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kita- Beitrag von 50 EUR je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kita- Beitrag entsprechend dem Vomhundertsatz der Anlage 1 anzupassen.
- (3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1 bis 3, §§ 14 bis 17 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Berechnung erfolgt je angefangene Ferienwoche entsprechend § 29 Abs. 2 und 3 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Ferienbeiträge erfolgt nicht.
- (5) Die Kita- Beiträge werden jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn fällig.

§ 27 Rücktritt vom Antrag

- (1) Der Rücktritt vom Antrag auf Ferienbetreuung ist bis zur Bescheiderteilung über die Höhe des Kita-Beitrages, also bis 4 Wochen vor Ferienbeginn, ohne Beitragserhebung möglich.
- (2) Ein Rücktritt nach Bescheiderteilung bzw. während der Ferienbetreuung ist zwar möglich, schließt jedoch die Rückforderung der Kita- Beiträge seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten aus. Die Erstattung erfolgt dann nur in den Fällen, in denen die Krankheit des betreffenden Kindes während der beantragten Betreuungszeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

§ 28 Mittagsversorgung

- (1) Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, können entsprechend den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung mit einem Mittagessen versorgt werden.

- (2) Entspricht die Anzahl der Ferientage nicht der tatsächlichen Anwesenheit, erfolgt die Verrechnung des Essengeldes entsprechend § 18 Abs. 3. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Für Kinder, die während der Schulzeit in den Grundschulen mit Mittagessen versorgt werden, entrichten die Eltern/Personensorgeberechtigten das Essengeld bei Versorgung in einer Kindertagesstätte je anwesendem Tag in Höhe des jeweils gültigen Essenpreises bei der Leitung der betreuenden Kindertagesstätte. Dies gilt auch für Kinder, die nur in den Ferien oder nach § 26 Abs. 2 betreut werden.

§ 29 Festlegung der Ferienwochen

- (1) Die Ferienwochen, für die eine Beantragung gemäß § 25 erforderlich ist, werden, anlehnend an die Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.
- (2) Bei der Festlegung gelten in der Regel Kalenderwochen als Ferienwochen.
- (3) Bei Ferien, die inmitten einer Woche beginnen und/oder inmitten der nächsten oder übernächsten enden, gelten jeweils 5 Tage als 1 Ferienwoche. Ab dem 6. Betreuungstag werden die Kita- Beiträge für zwei Wochen erhoben.

§ 30 Betreuung ohne Antragstellung

- (1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für Ferienwochen bis zu zwei Tagen erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Kinder ohne Antragstellung und somit ohne Beitragserhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.
- (2) Dies trifft nicht in den Fällen zu, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kita- Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 26 Abs. 2 betreut werden.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 15 KAG, wer als Eltern/Personensorgeberechtigte/er leichtfertig
 - a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegensätzen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 32 Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten unterliegen dem Datenschutz.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf BV 0041/2006 vom 17.05.2006 außer Kraft.

Hennigsdorf, 30.06.2010

Schulz
Bürgermeister